

Ausgabe 06/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Umsatzsteuer ist dem Mandanten in Rechnung zu stellen

Auslagen sind zunächst nur netto anzusetzen

Höhe der in den Auslagen enthaltenen Umsatzsteuer ist irrelevant

Nochmals: Auslagen und Umsatzsteuer

Nach Nr. 7008 VV hat der Anwalt seinem Auftraggeber auch die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sofern diese anfällt, was allerdings der Regelfall ist. Diese Umsatzsteuer ist auch auf Auslagen zu erheben, da die Auslagen Teil der Vergütung sind (§ 1 Abs. 1 RVG).

Andererseits dürfen in die Berechnung vor der Umsatzsteuer nur die Nettobeträge aufgenommen werden. Da der Anwalt zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, treffen ihn verauslagte Kosten lediglich in Höhe des Nettobetrages. Die darauf gezahlte Umsatzsteuer erhält er im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt wieder zurückerstattet.

Beispiel

Der Anwalt fährt zum Termin mit der Bahn und zahlt hierfür einen Fahrpreis von 98,00 EUR brutto. In diesen 98,00 EUR brutto sind 19 % Umsatzsteuer enthalten, also 15,65 EUR. Diesen Betrag erhält der Anwalt im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet, sodass es sich für ihn nur um einen durchlaufenden Posten handelt.

Er darf dem Mandanten also nur den Nettobetrag 82,35 EUR in Rechnung stellen. Darauf ist dann allerdings zusammen mit der übrigen Vergütung Umsatzsteuer abzuführen und nach Nr. 7008 VV dem Mandanten in Rechnung zu stellen.

Probleme bereitet vielen Anwälten die Abrechnung, wenn in den Auslagen eine geringere Umsatzsteuer als 19 % enthalten ist. Dies kommt insbesondere bei Taxikosten vor. Bei genauer Betrachtung ergibt sich allerdings kein Problem. Es ist genau vorzugehen, wie in allen anderen Fällen.

Beispiel

Der Anwalt fährt zusätzlich noch vom Bahnhof zu Gericht und wieder zurück und zahlt hierfür jeweils 15,00 EUR. In den gesamten Taxikosten von 30,00 EUR sind 7 % Umsatzsteuer enthalten, also 1,96 EUR. Diesen Betrag erhält der Anwalt wiederum im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet.

Den Nettobetrag i.H.v. 28,04 EUR stellt er dem Mandanten in Rechnung. Darauf sind jetzt wiederum 19 % Umsatzsteuer zu erheben und nach Nr. 7008 VV dem Mandanten in Rechnung zu stellen. Dass in den Taxikosten selbst nur 7 % Umsatzsteuer enthalten sind, ist unerheblich. Das Taxiunternehmen versteuert nach anderen Vorschriften als der Anwalt. Für den Anwalt gilt durchweg der Gebührensatz von 19 %, auch dann, wenn er Auslagen weiterberechnet, die einen geringeren Umsatzsteuersatz enthalten.

Neben den Gebühren und Auslagen kann der Verteidiger gem. Nr. 7008 VV den Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer verlangen. Das sind i.d.R. 19 %, und zwar auch auf von ihm verauslagte Auslagen, für die nur der ermäßigte Steuersatz anfällt.

KG, Beschl. v. 24.5.2013 – 1 Ws 28/13 = AGS 2014, 21 = zfs 2014, 108 = RVGreport 2014, 73

Hinweis

Dieser Beitrag ist noch vor Änderung des Umsatzsteuersatzes verfasst worden. Ab dem 1.7.2020 gilt für die anwaltliche Vergütung anstelle von 19 % ein Steuersatz von 16 %. Der ermäßigte Steuersatz von bisher 7 % wird auf 5 % herabgesetzt.

Anrechnung der Geschäftsgebühr aus Kindschaftssache im Verbundverfahren

Ein Anrechnungsproblem kann sich wegen der unterschiedlichen Gegenstandswertberechnungen ergeben, wenn der Anwalt in einer Kindschaftssache (Umgang oder elterliche Sorge) außergerichtlich tätig war und diese dann anschließend nicht in ein isoliertes Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren übergeht, sondern als Folgesache im Verbund anhängig gemacht wird. Insoweit gilt Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV entsprechend. Angerechnet wird nur nach dem Wert der Folgesache, es sei denn, der Wert der vorgerichtlichen Tätigkeit ist ausnahmsweise geringer. Dann gilt nur der geringere Wert:

Beispiel

Der Anwalt war außergerichtlich hinsichtlich des Umgangsrechts tätig und hat ausgehend von dem Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG i.H.v. 3.000,00 EUR eine 1,3-Geschäftsgebühr abgerechnet. Es kommt hiernach zum Scheidungsverfahren (Werte: Ehesache 6.000,00 EUR; Versorgungsausgleich 1.200,00 EUR). Dabei wird das Umgangsrecht als Folgesache anhängig gemacht.

Für die außergerichtliche Vertretung erhält der Anwalt aus dem Wert von 3.000,00 EUR:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	245,70 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	265,70 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	50,48 EUR
	Gesamt	316,18 EUR

Im Gegensatz zur außergerichtlichen Vertretung und zum isolierten Verfahren über eine Kindschaftssache gilt im nachfolgenden Verbundverfahren nicht die Wertvorschrift des § 45 Abs. 1 FamGKG mit einem Regelwert von 3.000,00 EUR und der Möglichkeit der Abweichung nach § 45 Abs. 3 FamGKG. Maßgebend ist jetzt vielmehr § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG. Danach ist der Wert eines Sorge- oder Umgangsrechtsverfahrens als Folgesache mit 20 % des Wertes der Ehesache festzusetzen, mit der Möglichkeit der Herauf- oder Herabsetzung nach § 44 Abs. 3 FamGKG.

Nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG sind Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 FamFG mit 20 % des Wertes der Ehescheidung (§ 43 FamGKG) zu bewerten, wenn diese auf Antrag eines Elternteils gem. § 137 Abs. 3 FamFG im Scheidungsverbund geführt werden.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.1.2015 – 5 UF 360/14, AGS 2015, 178 = NZFam 2015, 325

Im Beispiel ist der Verfahrenswert für die Folgesache Umgang also auf 1.200,00 EUR festzusetzen. Die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird jetzt hälftig nur aus dem Wert des gerichtlichen Verfahrens angerechnet, also nur, soweit sie aus 1.200,00 EUR angefallen wäre.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	583,70 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 1.200,00 EUR	– 55,25 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	538,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.087,25 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	206,58 EUR
	Gesamt	1.293,83 EUR

Soweit die Geschäftsgebühr aus dem höheren Wert angefallen ist, bleibt sie anrechnungsfrei.

Anrechnung nur nach dem geringeren Wert der Folgesache

Folgesache hat geringeren Wert

Widerspruchsverfahren

Mehrfache hintereinander folgende Anrechnungen (Kettenanrechnungen) – Teil 2

II. Anwendungsfälle doppelter Anrechnung

5. Sozialrecht

Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten können außergerichtlich mehrere Geschäftsgebühren anfallen, die aufeinander anzurechnen sind (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV). Auch hier ist dann die zweite Geschäftsgebühr, also die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahren, hälftig im gerichtlichen Verfahren anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV). Die Besonderheit besteht hier darin, dass nach Beträgen angerechnet wird.

Beispiel

Der Anwalt ist zunächst im Verwaltungsverfahren vor der Sozialbehörde tätig. Nach Erlass des Bescheids erhebt der Anwalt Widerspruch, der zurückgewiesen wird. Hiernach wird Klage vor dem Sozialgericht erhoben.

Die Geschäftsgebühr (hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden) ist auf die Verfahrensgebühr des Widerspruchsverfahrens (hier soll von der Schwellengebühr ausgegangen werden) anzurechnen (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV), höchstens jedoch mit 175,00 EUR.

Im gerichtlichen Verfahren ist dann nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens hälftig, höchstens zu 175,00 EUR, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen.

I. Verwaltungsverfahren

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	345,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	365,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	69,35 EUR
	Gesamt	434,35 EUR

II. Widerspruchsverfahren

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	300,00 EUR
2.	gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV anzurechnen	– 172,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	147,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	28,03 EUR
	Gesamt	175,53 EUR

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	300,00 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV anzurechnen	– 150,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	280,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	450,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	85,50 EUR
	Gesamt	535,50 EUR

6. Finanzgerichtliche Verfahren

a) Vollständige Abrechnung nach dem RVG

Soweit sich die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren nach dem RVG richtet, ist vorzugehen wie in allgemeinen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, mit der Besonderheit, dass im gerichtlichen Verfahren nicht die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV anfällt, sondern eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV (Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV).

Verwaltungsverfahren
nach dem RVG

Beispiel

Die Kindergeldkasse hatte von der Mandantin Kindergeld für sechs Monate zurückverlangt (6 x 194,00 EUR). Der Anwalt hatte das Verlangen zurückgewiesen. Gegen den hiernach ergangenen Rückforderungsbescheid legt der Anwalt Widerspruch ein.

Für das Verwaltungsverfahren erhält der Anwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV. Für das Widerspruchsverfahren entsteht eine weitere Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV, auf die gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV die erste Gebühr hälftig anzurechnen ist.

Diese Gebühr ist dann wiederum hälftig, höchstens zu 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, die sich jetzt allerdings nach Nr. 3200 VV berechnet (Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV).

I. Verwaltungsverfahren

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 1.164,00 EUR)	149,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	169,50 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	32,21 EUR
	Gesamt	201,71 EUR

II. Einspruchsverfahren

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 1.164,00 EUR)	149,50 EUR
2.	gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen, 0,65 aus 1.164,00 EUR	- 74,75 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	94,75 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	18,00 EUR
	Gesamt	112,75 EUR

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 1.164,00 EUR)	184,00 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen, 0,65 aus 1.164,00 EUR	- 74,75 EUR
3.	1,2-Termingebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 1.164,00 EUR)	138,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	267,25 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	50,78 EUR
	Gesamt	318,03 EUR

b) Abrechnung im Besteuerungsverfahren nach der StBVV

Soweit sich die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (Besteuerungsverfahren) gem. § 35 RVG nach der StBVV richtet, ist diese Gebühr auf die Geschäftsgebühr des Einspruchsverfahrens anzurechnen. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 2 RVG. Danach stehen hinsichtlich einer Anrechnung die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 der StBVV einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleich (§ 35 Abs. 2 S. 1 RVG). Bei der Ermittlung des Höchstbetrags des anzurechnenden Teils der Geschäftsgebühr ist der Gegenstandswert derjenigen Gebühr zugrunde zu legen, auf die angerechnet wird (§ 35 Abs. 2 S. 2 RVG). Die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV ist dann wiederum auf die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV anzurechnen.

**Besteuerungsverfahren
nach der StBVV****Beispiel**

Der Anwalt hatte für den Mandanten die Erbschaftssteuererklärung (Wert des Nachlasses: 150.000,00 EUR) erstellt und beim Finanzamt eingereicht. Es ist ein Erbschaftssteuer-

erbescheid über 4.000,00 EUR ergangen. Dagegen legt der Anwalt auftragsgemäß Einspruch ein.

Für das Besteuerungsverfahren erhält der Anwalt eine Gebühr nach § 35 RVG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV aus der Tabelle A der StBVV (Anlage 1 zur StBVV). Der Gegenstandswert richtet sich nach Anm. zu § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV und beläuft sich auf den Wert des Nachlasses.

Im Einspruchsverfahren greift die Verweisung des § 35 RVG nicht, da auf § 40 StBVV nicht Bezug genommen wird. Der Anwalt erhält daher eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV. Maßgebend ist jetzt gem. § 23 Abs. 1 S. 3 RVG i.V.m. § 52 Abs. 1, 3 GKG der Wert der angegriffenen Steuerforderung, hier also 4.000,00 EUR. Anzurechnen ist die Gebühr des § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV zur Hälfte (Vorbem. 2.3. Abs. 4 S. 1 VV), und zwar aus dem Wert der Steuerforderung (§ 35 Abs. 2 S. 2 RVG).

I. Besteuerungsverfahren

1. 6/10-Gebühr, § 35 RVG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV (Wert: 150.000,00 EUR)		998,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	1.018,40 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		193,50 EUR
Gesamt		1.211,90 EUR

II. Einspruchsverfahren

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		327,60 EUR
2. gem. § 35 Abs. 2 RVG i.V.m. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen, 3/10 aus 4.000,00 EUR nach Anlage 1 Tabelle A StBVV		- 163,80 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	183,80 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		34,92 EUR
Gesamt		218,72 EUR

III. Gerichtliches Verfahren

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		403,20 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen, 0,65 aus 1.164,00 EUR		-163,80 EUR
3. 1,2-Termingebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		302,40 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	561,80 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		106,74 EUR
Gesamt		668,54 EUR

III. Problemfall: Geringerer Gebührensatz in nachfolgender Angelegenheit

1. Überblick

Möglich ist auch, dass der Gebührensatz in der nachfolgenden Angelegenheit geringer ausfällt als der anzurechnende Gebührensatz. Dann ist die Anrechnung zu begrenzen, da nicht mehr angerechnet werden kann, als an Gebühren entsteht. Kommt es dann anschließend zu einer weiteren Angelegenheit, auf die wiederum anzurechnen ist, dann kann der nicht verbrauchte Betrag der ersten Anrechnung in der nachfolgenden Angelegenheit anzurechnen sein.

Anrechnung kann begrenzt sein

2. Begrenzung der Anrechnung

Kommt die Anrechnung der Geschäftsgebühr bei der ersten nachfolgenden Angelegenheit nicht voll zum Tragen, weil der Gebührensatz der ersten nachfolgenden Angelegenheit unterhalb des anzurechnenden Gebührensatzes liegt, so ist die Anrechnung zu beschränken. Es kann nicht mehr angerechnet werden, als der Anwalt in der nachfolgenden Angelegenheit erhält. Die Anrechnung kann allenfalls zu einer rechnerischen Null führen, aber nicht zu einem negativen Betrag.

Anrechnung wird begrenzt

Beispiel

Der Anwalt wehrt außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i.H.v. 8.000,00 EUR ab. Die Sache ist umfangreich, aber durchschnittlich. Der Gegner erwirkt daraufhin einen Mahnbescheid, gegen den der Anwalt Widerspruch einlegt.

Ausgehend von einer 1,5-Geschäftsgebühr wäre diese zu einem Gebührensatz von 0,75 anzurechnen. Da der Anwalt im Mahnverfahren aber nur 0,5 erhält (Nr. 3307 VV), kann von der Geschäftsgebühr nicht mehr als 0,5 angerechnet werden.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

II. Mahnverfahren

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	228,00 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 EUR	- 228,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	20,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 EUR
	Gesamt	23,80 EUR

3. Anrechnung des Restbetrages auf nachfolgende Angelegenheit

Kommt die Anrechnung der Geschäftsgebühr bei dem ersten nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht voll zum Tragen, weil der Gebührensatz der ersten nachfolgenden Angelegenheit unterhalb des anzurechnenden Gebührensatzes liegt (s. 2.), so ist der nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag auf eine anschließende weitere Angelegenheit anzurechnen, wenn die betreffende Gebühr des nachfolgenden Verfahrens wiederum auf die des weiteren Verfahrens ihrerseits anzurechnen ist.

Nicht angerechneter Betrag wird übertragen

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei Mahnverfahren und nachfolgendem Streitverfahren

1. Ging einem gerichtlichen Verfahren eine außergerichtliche Tätigkeit mit anschließendem gerichtlichen Mahnverfahren voraus, so ist bei der Festsetzung der anwaltlichen Vergütung die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr auf die im Mahnverfahren entstandene Verfahrensgebühr anzurechnen.

2. Die auf Seiten des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr ist davon abweichend zu 0,5 Gebühren auf die für diesen reduzierte Verfahrensgebühr im Mahnverfahren und zu weiteren 0,15 Gebühren auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen.

OLG Köln, Beschl. v. 27.4.2009 – 17 W 249/08, AGS 2009, 476

Beispiel

Der **Anwalt wehrt außergerichtlich** für den Auftraggeber eine Forderung i.H.v. 10.000,00 EUR ab. Die Sache ist umfangreich, aber durchschnittlich. Der Gegner erwirkt daraufhin einen Mahnbescheid, gegen den der **Anwalt Widerspruch einlegt**. Hier-**nach** kommt es zum streitigen Verfahren, in dem verhandelt wird.

Abzurechnen ist zunächst wie im vorangegangenen Beispiel. Der nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag der Geschäftsgebühr in Höhe eines Gebührensatzes von 0,15 ist jetzt auf das streitige Verfahren zu „übertragen“ und dort anzurechnen. Daneben ist selbstverständlich auch die 0,5-Verfahrensgebühr der Nr. 3307 VV anzurechnen (Anm. zu Nr. 3307 VV).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		837,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		162,83 EUR
	Gesamt		1.019,83 EUR

II. Mahnverfahren

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		279,00 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 10.000,00 EUR		- 279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	20,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		3,80 EUR
	Gesamt		23,80 EUR

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		725,40 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5 aus 10.000,00 EUR		- 279,00 EUR
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 10.000,00 EUR	- 418,50 EUR	
	./. davon bereits angerechneter 0,5 aus 10.000,00 EUR	279,00 EUR	
			- 139,50 EUR
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		669,60 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	996,50 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		189,34 EUR
	Gesamt		1.185,84 EUR

IV. Problemfall geringerer Gegenstandswert in nachfolgender Angelegenheit

1. Überblick

Sind die Gegenstände der aufeinander folgenden Angelegenheiten nicht identisch, so ist nur anzurechnen, soweit sich die Gegenstände decken. Für die Geschäftsgebühr ist dieser allgemeine Grundsatz in Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV ausdrücklich geregelt. Dieser Grundsatz gilt aber auch für andere Anrechnungsfälle.

Anrechnung auch hier begrenzt

Der Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens kann sich gegenüber dem vorangegangenen Verfahren dabei erweitern oder verringern. Möglich ist auch, dass sich der Gegenstand in der ersten nachfolgenden Angelegenheit zunächst verringert, dann aber in einer nachfolgenden Angelegenheit wieder erhöht.

Dabei kommt in Betracht,

- dass in der nachfolgenden Angelegenheit ein Teil der außergerichtlichen geltend gemachten Gegenstände nicht weiter verfolgt wird, in der danach folgenden Angelegenheit aber sämtliche Gegenstände wieder aufgegriffen werden (s. unter 2.).
- dass sich die unterschiedlichen Werte aus wechselnden Gegenständen ergeben (s. unter 3.).

2. Wiederaufgreifen von Gegenständen in nachnachfolgende Angelegenheit

Kommt die Anrechnung der ersten Gebühr bei der unmittelbar nachfolgenden Angelegenheit nicht voll zum Tragen, weil zunächst nur ein Teil der zuvor geltend gemachten Gegenstände weiter verfolgt wird, und kommt es dann zu einer weiteren Angelegenheit, in der sämtliche Gegenstände wieder aufgegriffen werden, so wird auch hier (wie in Fall unter III.) der bisher nicht angerechnete Restbetrag der ersten Gebühr nunmehr angerechnet.

Nicht angerechneter Betrag bleibt auch hier stehen

1. Wenn die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Vorbem. 3 Abs. 4 als auch Abs. 5 VV vorliegen, wird zunächst die im selbstständigen Beweisverfahren angefallene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens angerechnet und dann die anteilige Geschäftsgebühr auf die verbleibenden Verfahrensgebühren. Zu diesen gehört außer der Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auch der nach Anrechnung verbleibende Rest der Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens, wenn dessen Streitwert höher ist als der des Beweisverfahrens.

2. Auch wenn der Streitwert des selbstständigen Beweisverfahrens in einem solchen Fall niedriger ist als der des Hauptsacheverfahrens, kann sich die anzurechnende Geschäftsgebühr nach dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens bemessen, wenn dieser dem Gegenstandswert der außergerichtlichen Tätigkeit entspricht.

OLG München, Beschl. v. 11.2.2009 – 11 W 2855/08, AGS 2009, 438 m. Anm. N. Schneider = JurBüro 2009, 475.

Beispiel

Der Anwalt war zunächst nach einem Wert von 12.000,00 EUR außergerichtlich tätig. Anschließend wurde ein selbstständiges Beweisverfahren über einen Teilbetrag i.H.v. 6.000,00 EUR geführt, da nur insoweit Beweisbedürftigkeit bestand. Im Rechtsstreit werden wiederum die vollen 12.000,00 EUR geltend gemacht.

Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) ist auf die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens (Nr. 3100 VV) gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, allerdings nur nach einem Wert von 6.000,00 EUR. Der nach Anrechnung im Beweisverfahren verbliebene Restbetrag der Geschäftsgebühr ist anschließend im Rechtsstreit nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	785,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	805,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	152,99 EUR
	Gesamt	958,19 EUR

II. Selbstständiges Beweisverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 EUR	- 230,10 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	250,10 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,52 EUR
	Gesamt	297,62 EUR

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	785,20 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 6.000,00 EUR	- 460,20 EUR
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 12.000,00 EUR	- 392,60 EUR
	./. bereits im Beweisverfahren angerechneter	230,10 EUR
		- 162,50 EUR
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	724,80 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	907,30 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	172,39 EUR
	Gesamt	1.079,69 EUR

3. Wechselnde Gegenstände

Ist der Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens einerseits geringer, der Gegenstand des danach folgenden Verfahrens aber wieder höher, wird nur aus dem Wert der Gegenstände angerechnet, die den Verfahren gemeinsam sind.

Beispiel

Der Anwalt erhält einen Auftrag, außergerichtlich 7.500,00 EUR für rückständige Mieten Januar, Februar und März zu je 2.500,00 EUR einzufordern. Der Schuldner zahlt die Mieten für Januar und Februar. Allerdings sind zwischenzeitlich die Mieten für April und Mai rückständig geworden, sodass das streitige Mahnverfahren wegen dieser Forderungen i.H.v. insgesamt wiederum 7.500,00 EUR durchgeführt wird. Der Schuldner legt Widerspruch ein und bezahlt die Monate März und April. Es folgt das streitige Verfahren wegen des Monats Mai. Zugleich wird die Klage um die Mieten für Juni und Juli erweitert.

Die Geschäftsgebühr ist aus 7.500,00 EUR angefallen. Angerechnet wird die Geschäftsgebühr (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV) nur, soweit sich der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit im Rechtsstreit fortsetzt, also nur i.H.v. 2.500,00 EUR, da nur die Miete März Gegenstand des Mahnverfahrens geworden ist. Im streitigen Verfahren beträgt der Wert wiederum 7.500,00 EUR. Angerechnet wird die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens aber nur i.H.v. 2.500,00 EUR, da nur die Miete Mai vom Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergegangen ist.

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		592,80 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	612,80 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		116,43 EUR
Gesamt		729,23 EUR

II. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		456,00 EUR
2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 2.500,00 EUR		- 296,40 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	179,60 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		34,12 EUR
Gesamt		213,72 EUR

III. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		592,80 EUR
2. gem. Anm. zu VV 3305 anzurechnen, 1,0 aus 2.500,00 EUR		- 201,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)		547,20 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	959,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		182,21 EUR
Gesamt		1.141,21 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen